

Vereinbarung der Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode zur Suchtintervention

Präambel

Diese Suchtvereinbarung stellt eine Hilfe zum Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schülerinnen und Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler der Schule.

Unter Suchtmitteln versteht diese Vereinbarung Alkohol und illegale Drogen. Auch Spiel- und Internetsucht und ähnliche Abhängigkeiten fallen unter diese Vereinbarung.

Medikamente können bei bestimmten Konsummustern ebenfalls dazugezählt werden. Durch diese Vereinbarung wird eine notwendige Konsequenz im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen können.

Darüber hinaus sieht die Schule die Drogenprävention als eines ihrer pädagogischen Ziele an und führt Präventionsveranstaltungen durch. Die Lehrerinnen und Lehrer bemühen sich um eine Qualifizierung hinsichtlich ihrer Fähigkeiten in der Gesprächsführung.

1. Stufe

- Auf verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler soll geachtet werden.
- Bei fortgesetztem auffälligem Verhalten führt die Klassenlehrkraft bzw. Fachlehrkraft ein erstes Gespräch. Die Inhalte des Gesprächs werden in dieser Stufe vertraulich behandelt.
- Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, werden der Schülerin oder dem Schüler entsprechende Hilfsangebote unterbreitet.
- Gleichzeitig wird erwartet, dass sich die Schülerin oder der Schüler um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei über die weiteren Stufen der Suchtvereinbarung informiert wird.
- Ein weiteres Gespräch wird vereinbart.

2. Stufe

Gesprächsteilnehmende

- Schülerin oder Schüler
- Lehrkraft, die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde
- Beratungslehrkraft der Schule
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers
- evtl. Erziehungsberechtigte auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers

Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:

- Hat die Schülerin oder der Schüler das Verhalten nachhaltig geändert, werden keine weiteren Maßnahmen und Termine vereinbart.
- Der Schülerin oder dem Schüler gegenüber wird festgestellt, dass sie oder er Auflagen der Stufe 1 der Suchtvereinbarung nicht eingehalten hat.
- Es wird erneut gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, das Verhalten zu ändern und gefordert, Hilfsangebote anzunehmen.
- Die Schülerin oder der Schüler wird über die Konsequenzen seines Verhaltens informiert (z.B. auch § 82 Abs. 2 Nr. 5 - 8 des Hessischen Schulgesetzes unter Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörde).
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben.
- Ein weiteres Gespräch wird vereinbart.
- Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Stufe 3 in Kraft

3. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Schülerin oder Schüler
- Erziehungsberechtigte
- Lehrkraft; die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde.
- Beratungslehrkraft der Schule
- Schulleitung
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers

Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:

- Der unverzügliche Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird verbindlich verlangt.
- Im Rahmen einer Rechtsbelehrung wird auf § 82 (2) Nr. 5 - 8 des Hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses angedroht, wenn keinerlei Hilfsangebote angenommen bzw. keine Verhaltensänderung erkennbar ist.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben.

4. Stufe

Gesprächsteilnehmende:

- Schülerin oder Schüler
- Erziehungsberechtigte (und gegebenenfalls das Jugendamt)
- Lehrkraft, die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde
- Beratungslehrkraft der Schule
- Schulleitung
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers

Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:

- Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) Nr. 6 - 8 des Hessischen Schulgesetzes eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert.
- Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und
- von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben.

5. Stufe

Bei Nichteinhaltung verfügbarer Auflagen erfolgt in der Regel der Verweis an die Schulaufsichtsbehörde mit der Bitte um Schulausschluss nach § 82 (2) Nr. 6 oder 8 des Hessischen Schulgesetzes.

Anmerkungen

Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn z. B. die Beratungsstelle oder die Schulaufsichtsbehörde es empfiehlt oder anweist.

Das Schweigerecht aller involvierten Lehrkräfte muss in allen Stufen gewährleistet sein.

Wird festgestellt, dass der Schüler oder die Schülerin auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der zuständigen Polizeibehörde und der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach §82 (2) Nr. 6 oder 8 des Hessischen Schulgesetzes.

gez. Dr. Reich
Schulleiterin